

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0700-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
10.03.2015	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
11.03.2015	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
12.03.2015	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
16.03.2015	Hauptausschuss	V			
23.03.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.

Bereichsleiter Bereich 0-1	Bereichsleiter Bereich 4-6	Beigeordneter Dezernat 2	Oberbürgermeister
J. Schmidt	J. Düllmann	F. Motschull	K. Wehling
Datum	Datum	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0700-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

1. Anlass für eine Neufassung der Geschäftsordnung

Seit der letzten grundlegenden Änderung der Geschäftsordnung am 23.06.2008 sind mehr als sechs Jahre vergangen. Seitdem ist eine Anpassung an Änderungen der Gemeindeordnung NRW notwendig geworden. Gleichzeitig soll -wo möglich und sinnvoll- eine „Verschlankung“ des Ortsrechts erfolgen. Schließlich sollen an einigen Stellen der Geschäftsordnung – auch aufgrund der Neufassung der Hauptsatzung – grundlegende Änderungen vorgenommen werden. Vereinzelt Änderungen hatte der Rat der Stadt bereits in seiner Sitzung am 30.06.2014 beschlossen (vgl. DS Nr. B/16/0094-01). Die Summe aller -insofern verbliebenen- Änderungen macht eine Neufassung der Geschäftsordnung erforderlich.

2. Besondere Bemerkungen zu wesentlichen Änderungen

Alle Änderungen der Neufassung gegenüber der bisherigen Fassung sind in der als Anlage 1 beigefügten Synopse gegenübergestellt. Die Änderungen sind in der Synopse unter „Bemerkungen“ erläutert. Zur Begründung dieser Änderungen wird auf die Bemerkungen in der Synopse verwiesen. Zu einzelnen Änderungen werden die folgenden besonderen Bemerkungen ergänzt:

2.1. Zu § 2 Abs.1 – Vorschlagsfrist (Tagesordnung)

An die Verwaltung wurde die Anregung herangetragen, die in § 2 Abs. 1 enthaltene Frist für die Einreichung von Vorschlägen für die Tagesordnung (12 Tage vor dem Sitzungstermin) auf eine Woche zu verkürzen. Die Verwaltung ist dieser Anregung gefolgt; es ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass die Fristverkürzung angesichts der in § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung geregelten Einladungsfrist (acht Tage zzgl. Absende- und Sitzungstag) voraussichtlich häufiger als bislang eine Nachtragstagesordnung erforderlich werden lässt.

2.2. Zu § 3 Abs. 2 Satz 3 – Digitale Beratungsunterlagen

Bei „erheblichem Umfang“ der Beratungsunterlagen sollen diese den Ratsmitgliedern künftig auch ausschließlich als Digitaltext (als CD-ROM oder per E-Mail) zugeleitet werden können. Beispielsweise wurde diese Verfahrensweise bereits in den Jahren 2012 und 2013 im Einvernehmen zwischen Rat und Verwaltung im Zusammenhang mit dem Haushalt und dem Haushaltssanierungsplan angewendet.

2.3. Zu § 4 – Anträge zur Sache

In Abs. 2 wurde die Frist für die Einreichung von Anträgen zur Sache auf eine Woche verkürzt und damit die Antragsmöglichkeit zeitlich erweitert; den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragstellern ist es jedoch weiterhin selbstverständlich unbenommen, den entsprechenden Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass auch eine Aufnahme in die Tagesordnung erfolgen kann.

Der Abs. 4 wurde neu gefasst, da der Rat über Angelegenheiten, für die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist, erst dann entscheiden kann, wenn der Rat sich zuvor die Entscheidungskompetenz wieder verschafft hat.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0700-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

2.4. Zu § 5 – Anträge zur Geschäftsordnung

In Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz wurde definiert, was Anträge zur Geschäftsordnung sind. In Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz wurde als neue Nr. 2 der „Antrag auf Einberufung einer Sondersitzung (§ 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW)“ als Regelbeispiel aufgenommen.

In Abs. 3 wurde die Voraussetzung für einen Antrag auf Schluss der Aussprache dahingehend geregelt, dass jede Fraktion oder Gruppe sowie jede/r fraktions- oder gruppenlose Stadtverordnete Gelegenheit gehabt haben muss, zur Sache zu sprechen. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich alle politischen Richtungen an der Aussprache zu Geschäftsordnungsanträgen beteiligen können.

In Abs. 5 wurde das Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung präziser geregelt.

2.5. Zu § 8 – Aktuelle Stunde

Die der bisherigen Geschäftsordnung als Anlage 1 beigefügten „Richtlinien für die Aktuelle Stunde“ wurden in die Neufassung des § 8 als Abs. 3 – 7 eingearbeitet.

Die Regelung der Aktuellen Stunde für die Bezirksvertretungen wurde im neuen § 8 ausgeklammert und im neuen § 21 Abs. 3 eigenständig geregelt.

2.6. Zu § 14 – Beschlusskontrolle

Der neue Abs. 7 verändert das bisherige System der Beschlusskontrolle dahin gehend, dass diese regelmäßig zu erfolgen hat, ohne dass hierüber jeweils ein Ratsbeschluss zu fassen wäre.

2.7. Zu § 20 – Sitzungen der Ausschüsse

In Abs. 5 wurden die in der bisherigen Fassung unzutreffenden Verweisungen auf die für den Rat geltenden Vorschriften („§§ 5 und 7“ statt „§§ 6 und 8“) berichtigt. Mit dieser Berichtigung wird klargestellt, dass Große Anfragen (§ 6) und Aktuelle Stunden (§ 8) in Ausschusssitzungen nicht in Betracht kommen. Dies entspricht der Ortsrechtslage vor dem 26.05.2008.

2.8. Zu § 21 – Sitzungen der Bezirksvertretungen

In Abs. 3 soll für die Bezirksvertretungen eine eigenständige Regelung über die „Aktuelle Stunde“ eingeführt werden.

In Abs. 4 wurde bei den ausgenommenen Regelungen die fehlerhafte Bezeichnung „§ 5“ in der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung 2008 in „§ 6“ berichtigt. Damit wird klargestellt, dass in den Bezirksvertretungen „Große Anfragen“ (§ 6) nicht in Betracht kommen.

2.9. Zu § 22 – Ältestenrat

In Abs. 2 soll klargestellt werden, dass die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Ältestenrat „als Vorsitzende/r“ angehört.

In Abs. 3 Satz 3 soll der Kreis der Personen, die als Gäste zugelassen werden können, insbesondere um Beschäftigte der Verwaltung erweitert werden. Damit wird die Regelung an die Praxis angepasst.

In Abs. 4 Nr. 7 soll für den Ältestenrat gemäß der seit vielen Jahren geübten Praxis ausdrücklich die neue Aufgabe „Empfehlungen zur Begründung und Pflege von Städtepartnerschaften“ aufgenommen werden.

Anlagen

Anlage 1: Synopse der Geschäftsordnung

Anlage 2: Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 23.03.2015

Anlage zur Geschäftsordnung: Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
§ 1 Einberufung des Rates (1) Der Rat ist zu seinen Sitzungen schriftlich einzuladen. Die Einladung ist mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag abzusenden. Der Tag des Absendens und der Sitzungstag sind nicht einzurechnen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen; dies ist in der Einladung zu begründen. (2) In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. (3) Die Einladung ist auch den Geschäftsstellen den Fraktionen und Gruppen (Zusammenschlüsse von Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus) zuzuleiten. (4) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).	§ 1 Einberufung des Rates (1) Der Rat ist zu seinen Sitzungen schriftlich einzuladen. Die Einladung ist mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag abzusenden. Der Tag des Absendens und der Sitzungstag sind nicht einzurechnen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen; dies ist in der Einladung zu begründen. (2) In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. (3) Die Einladung soll auch den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen (Zusammenschlüsse von Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus) zugeleitet werden. (4) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).	<u>Abs. 1:</u> Unverändert <u>Abs. 2:</u> Unverändert <u>Abs. 3:</u> Die Worte „ist ... zuzuleiten“ sind ersetzt durch „soll ... zugeleitet werden“. <u>Grund:</u> Vermeidung von Formfehlern. <u>Abs. 4:</u> Unverändert
§ 2 Tagesordnung (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm bis spätestens 12 Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich benannt werden. Im letztgenannten Falle muss der Vorschlag die entsprechende Zahl der Unterschriften der Stadtverordneten tragen. (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der	§ 2 Tagesordnung (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich benannt werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter/in, der Vorschlag der Stadtverordneten muss von allen Vorschlagenden unterschrieben sein. Die Übersendung der unterschriebenen Vorschläge durch Email in Dateiform (scan) ist zulässig. (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der	<u>Abs. 1:</u> Satz 1: Frist verkürzt, Satz 2 ist präzisiert, Satz 3 erleichtert die Übermittlung der Vorschläge. <u>Abs. 2:</u> Redaktionell angepasst („Finanz-

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung behandelt oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- oder des Finanzausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. (3) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern. Im übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge behandeln, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/ demjenigen, die/der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung behandelt oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- oder des Finanz- und Personalausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. (3) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) erweitern. Im übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge behandeln, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/ demjenigen, die/der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	und Personal-ausschuss") <u>Abs. 3:</u> Die 1. Nennung der GO NRW ist vollständig mit Datum und mit Fundstelle zitiert. Sonst unverändert.
§ 3 Beratungsunterlagen (1) Zu den Tagesordnungspunkten sind Beratungsunterlagen, insbesondere Vorlagen der Verwaltung zu erstellen. Vorlagen der Verwaltung bedürfen grundsätzlich der Schriftform. (2) Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich am Tage der Einladung in das Ratsinformationssystem ALLRIS einzustellen. Sie sind als Drucksachen den Stadtverordneten mit Fraktionsstatus am Tage der Einladung in die Fraktionsgeschäftsstellen zu geben. Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus werden die Beratungsunterlagen in ein dafür bestimmtes Postfach zugeleitet.	§ 3 Beratungsunterlagen (1) Zu den Tagesordnungspunkten sind Beratungsunterlagen, insbesondere Vorlagen der Verwaltung zu erstellen. Vorlagen der Verwaltung bedürfen grundsätzlich der Schriftform. (2) Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich am Tage der Einladung in das Ratsinformationssystem ALLRIS einzustellen. Sie sind als Drucksachen den Stadtverordneten mit Fraktionsstatus am Tage der Einladung in die Fraktionsgeschäftsstellen, den Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus in ein dafür bestimmtes Postfach zuzuleiten. Beratungsunterlagen können bei erheblichem Umfang den Stadtverordneten abweichend von Satz 2 als Digitaltext zugeleitet werden.	<u>Abs. 1:</u> Unverändert <u>Abs. 2:</u> <u>Satz 1</u> unverändert <u>Satz 2</u> fasst die bisherigen Sätze 2 und 3 zusammen. Der neue <u>Satz 3</u> soll die Zuleitung umfangreicher Unterlagen als Digitaltext (z.B. CD-ROM, E-Mail-Anhang) ermöglichen.

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
(3) Im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Beratungsunterlagen im Ratsinformationssystem ALLRIS können Stadtverordnete auf Zuleitung der Drucksachen verzichten.	(3) Im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Beratungsunterlagen im Ratsinformationssystem ALLRIS können Stadtverordnete auf eine Zuleitung von Drucksachen verzichten.	<u>Abs. 3:</u> Unverändert
§ 4 Anträge zur Sache (1) Anträge zur Sache sind 1. Anträge von Stadtverordneten auf Beschlussfassung durch den Rat in Angelegenheiten, die nicht bereits Gegenstand der Tagesordnung sind, 2. Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten, 3. Änderungsanträge zu den in Nr. 1 und 2 genannten Anträgen. (2) Anträge nach Abs. 1 Nr. 1 können bis spätestens 12 Tage vor Sitzungstermin bei der Oberbürgermeisterin/ beim Oberbürgermeister schriftlich eingebracht werden. Die Anträge müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Sie werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/ beim Oberbürgermeister behandelt. (3) Anträge zu Tagesordnungspunkten (Abs. 1 Nr. 2) sowie Änderungsanträge (Abs. 1 Nr. 3) können von Stadtverordneten jederzeit formlos gestellt werden. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ihr/ihm Anträge, die während der Beratung gestellt werden, vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden. (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung können erst dann zum Gegenstand eines Antrages gemacht werden, wenn sie zuvor Gegenstand einer Kleinen Anfrage waren.	§ 4 Anträge zur Sache (1) Anträge zur Sache sind 1. Anträge von Stadtverordneten auf Beschlussfassung durch den Rat, 2. Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung zum Inhalt haben, 3. Änderungsanträge zu den in Nr. 1 und 2 genannten Anträgen. (2) Anträge nach Abs. 1 Nr. 1 können bis spätestens sieben Tage vor Sitzungstermin bei der Oberbürgermeisterin/ beim Oberbürgermeister schriftlich eingebracht werden. Die Anträge müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Sie werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/ beim Oberbürgermeister behandelt. (3) Anträge nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 können von Stadtverordneten jederzeit formlos gestellt werden. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ihr/ihm Anträge, die während der Beratung gestellt werden, vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden. (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW oder Angelegenheiten, die der Rat gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen hat, können erst dann zum Gegenstand	<u>Abs. 1:</u> <u>Nr. 1:</u> Relativsatz gestrichen, da von neuer Nr. 2 erfasst. <u>Nr. 2:</u> Relativsatz macht Antrag von Beschlussfassung abhängig. <u>Nr. 3:</u> Unverändert <u>Abs. 2:</u> Frist verkürzt <u>Abs. 3:</u> Satz 1 nur gekürzt, Satz 2 unverändert <u>Abs. 4:</u> Neu gefasst. <u>Grund:</u> Rat muss sich zuerst seine Entscheidungskompetenz wieder verschaffen. Kleine Anfrage ist hierbei

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
(5) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des verabschiedeten Haushaltsplanes zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie einen Deckungsvorschlag enthalten. (6) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.	eines Antrages gemacht werden, wenn der Rat sich zuvor die Entscheidung über die Angelegenheit vorbehalten hat. (5) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des verabschiedeten Haushaltsplanes zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie einen Deckungsvorschlag enthalten. (6) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.	ohne Bedeutung. <u>Abs. 5:</u> Unverändert <u>Abs. 6:</u> Unverändert
§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jeder/jedem Stadtverordneten frist- und formlos gestellt werden. (2) Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere folgende Anträge 1. Antrag auf Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, 2. Antrag auf Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes, 3. Antrag auf Schluss der Aussprache, 4. Antrag auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner, 5. Antrag auf Überweisung an eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss, 6. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 7. Antrag auf geheime Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW), 8. Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).	§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen die Durchführung der Ratssitzung oder das Verfahren der Beschlussfassung; hierzu gehören insbesondere folgende Anträge 1. Antrag auf Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, 2. Antrag auf Einberufung einer Sondersitzung (§ 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW), 3. Antrag auf Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes, 4. Antrag auf Schluss der Aussprache, 5. Antrag auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner, 6. Antrag auf Überweisung an eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss, 7. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 8. Antrag auf geheime Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW), 9. Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).	<u>§ 5</u> ist redaktionell überarbeitet. <u>Abs. 1: Der neue Halbsatz 1</u> ist eine Definitionsnorm. Der <u>Halbsatz 2</u> enthält Beispiele u. entspricht dem bisherigen Abs. 2. <u>Nr.1:</u> Unverändert <u>Nr.2:</u> neu eingefügt <u>Neue Nr. 3 – 9:</u> Entsprechen unverändert den bisherigen Nr. 2 – 8.

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
(3) Einen Antrag auf Schluss der Aussprache (Abs. 2 Nr. 3) oder auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner (Abs. 2 Nr. 4) kann nur beantragen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. (4) Ein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 2 Nr. 7 und 8) ist nur bis zur Eröffnung der Abstimmung zur Sache zulässig. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung kann von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates gestellt werden. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder Rates ist geheim abzustimmen (§ 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW). Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber dem Verlangen auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 6 GO NRW). (5) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur noch jeweils eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter für und gegen den Antrag sprechen. Danach ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen; bei Anträgen auf namentliche oder geheime Abstimmung (§ 2 Nr. 7 u. 8) bedarf es keiner Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag. (6) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig gestellt, so ist über diese Anträge in der in Abs. 2 geregelten Reihenfolge abzustimmen.	(2) Anträge zur Geschäftsordnung können grundsätzlich von jeder/jedem Stadtverordneten frist- und formlos gestellt werden, sofern und soweit nicht die GO NRW oder diese Geschäftsordnung anderweitige Voraussetzungen bestimmt. (3) Anträge auf Schluss der Aussprache (Abs. 1 Nr. 4) oder auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner (Abs. 1 Nr. 5) können nur gestellt werden, wenn jede Fraktion, jede Gruppe und jede/jeder fraktions- und gruppenlose Stadtverordnete Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. (4) Ein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und 9) ist nur bis zur Eröffnung der Abstimmung zur Sache zulässig. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen (§ 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW). Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber dem Verlangen auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 6 GO NRW). (5) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so erhält jede Fraktion oder Gruppe Gelegenheit, für oder gegen den Antrag zu sprechen. Danach ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge auf Einberufung einer Sondersitzung (Abs. 1 Nr. 2) und auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9). (6) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig gestellt, so ist über diese Anträge in der in Abs. 1 Satz 2 geregelten Reihenfolge abzustimmen.	<u>Abs. 2</u> entspricht bisherigem Abs. 1 und ist klarstellend ergänzt. <u>Abs. 3:</u> Die Voraussetzung für diese Anträge ist im Sinne der Beteiligung aller im Rat vertretenen politischen Richtungen „demokratischer“ geregelt. <u>Abs. 4:</u> <u>Satz 1</u> unverändert <u>Satz 2</u> gestrichen: „Auf Antrag ... „ist“ namentlich abzustimmen.“ (Abstimmung über den Antrag ist unzulässig.), vgl. auch <u>Satz 3</u>. <u>Sätze 3 und 4:</u> Unverändert <u>Abs. 5:</u> <u>Satz 1:</u> Ähnlich wie der neue Abs. 3. <u>Satz 2:</u> Wie bisheriger Satz 2 HS 1. <u>Satz 3:</u> Entspricht bisherigem Satz 2 HS 2 (redaktionell überarbeitet). <u>Abs. 6:</u> Änderung: „Abs. 1 Satz 2“ statt bisher „Abs. 2“

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
§ 6 Große Anfragen (1) Im Rahmen einer Großen Anfrage können eine Fraktion oder mindestens vier Stadtverordnete von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt Oberhausen von besonderer kommunal-politischer Bedeutung verlangen. Zwischen dem Eingang der Großen Anfrage bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und ihrer Beantwortung in der nächstmöglichen Ratssitzung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. (2) Die Große Anfrage wird in der Ratssitzung zuerst von der antragstellenden Fraktion oder den antragstellenden Stadtverordneten begründet. Daran schließt sich die Beantwortung der Großen Anfrage durch die Verwaltung an; diese erfolgt mündlich auf der Grundlage einer schriftlichen Antwort, die allen Stadtverordneten vorgelegt wird. Der Rat der Stadt tritt sodann in eine weitere Beratung ein, wenn es von einer Fraktion oder von mindestens vier Stadtverordneten verlangt wird. Es ist zulässig, Anträge zu der Großen Anfrage zu stellen.	§ 6 Große Anfragen (1) Im Rahmen einer Großen Anfrage können eine Fraktion oder mindestens vier Stadtverordnete von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt Oberhausen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung verlangen. Zwischen dem Eingang der Großen Anfrage bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und ihrer Beantwortung in der nächstmöglichen Ratssitzung muss eine Frist von mindestens fünf Wochen liegen. (2) Die Große Anfrage wird in der Ratssitzung zuerst von der antragstellenden Fraktion oder den antragstellenden Stadtverordneten begründet. Daran schließt sich die Beantwortung der Großen Anfrage durch die Verwaltung an; diese erfolgt mündlich auf der Grundlage einer schriftlichen Antwort, die allen Stadtverordneten vorgelegt wird. Der Rat der Stadt tritt sodann in eine weitere Beratung ein, wenn es von einer Fraktion oder von mindestens vier Stadtverordneten verlangt wird. Es ist zulässig, Anträge zu der Großen Anfrage zu stellen.	<u>Abs. 1:</u> Satz 1 unverändert In Satz 2 wurde die Frist zwischen der Großen Anfrage u. ihrer Beantwortung auf mindestens <u>fünf Wochen</u> verlängert. <u>Grund:</u> Erfordernisse der Praxis. <u>Abs. 2:</u> Unverändert
§ 7 Kleine Anfragen (1) Im Rahmen einer Kleinen Anfrage können Stadtverordnete und Mitglieder der Bezirksvertretungen von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Auskünfte zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt Oberhausen verlangen. (2) Eine Kleine Anfrage ist schriftlich zu stellen, von Mitgliedern der Bezirksvertretungen über die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister. Sie muss kurz, sachlich und bestimmt sein und darf nicht mehr als vier Einzelfragen enthalten.	§ 7 Kleine Anfragen (1) Im Rahmen einer Kleinen Anfrage können Stadtverordnete und Mitglieder der Bezirksvertretungen von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Auskünfte zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt Oberhausen verlangen. (2) Eine Kleine Anfrage ist schriftlich zu stellen, von Mitgliedern der Bezirksvertretungen über die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister. Sie muss kurz, sachlich und bestimmt sein und darf nicht mehr als fünf Einzelfragen ohne Unterfragen enthalten.	<u>Abs. 1:</u> Unverändert <u>Abs. 2:</u> <u>Satz 1</u> unverändert <u>Satz 2</u> um d. Worte „ohne Unterfragen“ ergänzt (Verhinder. der Umgehung zu „fünf Einzelfragen“)

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
(3) Die Kleine Anfrage wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet. (4) Eine Kleine Anfrage darf nicht veröffentlicht werden, soweit ihr Gegenstand nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. (5) Soweit eine Veröffentlichung zulässig ist, erfolgt auf Wunsch der Fragestellerin/des Fragestellers eine pressemäßige Auswertung der Kleinen Anfrage und der Antwort durch die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister (Bereich „Pressestelle/Virtuelles Rathaus“). Die pressemäßige Auswertung ist der/dem Anfragenden zuzuleiten.	(3) Die Kleine Anfrage wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet. (4) Eine Kleine Anfrage darf nicht veröffentlicht werden, soweit ihr Gegenstand nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. (5) Soweit eine Veröffentlichung zulässig ist, erfolgt auf Wunsch der Fragestellerin/des Fragestellers eine pressemäßige Auswertung der Kleinen Anfrage und der Antwort durch die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister. Die pressemäßige Auswertung ist der/dem Anfragenden zuzuleiten. Zusätzlich sind die Kleine Anfrage und ihre Beantwortung im Ratsinformationssystem ALLRIS oder an ähnlich geeigneter Stelle zu veröffentlichen.	<u>Abs. 3:</u> Unverändert <u>Abs. 4:</u> Unverändert <u>Abs. 5:</u> Der Zusatz „Ber. Pressestelle/ Virtuelles Rathaus“ ist gestrichen worden; zudem soll Veröffentlichung in ALLRIS oder z. B. auf www.oberhausen.de erfolgen.
§ 8 Aktuelle Stunde (1) Stadtverordnete und Mitglieder der Bezirksvertretungen können zu einer aktuellen Frage eine Aussprache beantragen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden durch die als <u>Anlage 1</u> beigefügten „Richtlinien für die aktuelle Stunde“ geregelt. (2) Zulässig sind Themen aus dem Bereich der Kommunalpolitik und der Verwaltung, wenn sie nicht bereits durch Aufnahme in die Tagesordnung zur Behandlung in den Bezirksvertretungen oder Ausschüssen anstehen oder Gegenstand einer Kleinen Anfrage (§ 6) der Antragstellerin/des Antragstellers sind. Die „Aktuelle Stunde“ ist in den Bezirksvertretungen auf die bezirkliche Bedeutung einer Angelegenheit zu beschränken.	§ 8 Aktuelle Stunde (1) Stadtverordnete können zu einem aktuellen Thema eine Aussprache beantragen. Diese Aussprache findet in Form einer „Aktuellen Stunde“ statt. In einer Aktuellen Stunde können maximal drei aktuelle Themen behandelt werden. (2) Zulässig sind Themen aus dem Bereich der Kommunalpolitik und der Verwaltung, wenn sie nicht bereits durch Aufnahme in die Tagesordnung zur Behandlung in den Bezirksvertretungen oder Ausschüssen anstehen oder Gegenstand einer Kleinen Anfrage (§ 7) der Antragstellerin/des Antragstellers sind.	<u>Abs. 1:</u> <u>Satz 1:</u> „Thema“ statt „Frage“. <u>Satz 2:</u> Definition <u>Satz 3</u> enthält eine Begrenzung der Themenanzahl pro Ratssitzung. <u>Abs. 2:</u> <u>Satz 1</u> unverändert <u>Satz 2</u> unverändert <u>Satz 3</u> entfällt und ist in § 21 Abs. 3 geregelt.

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
Anlage 1 – Richtl. für d. Akt. Stunde 1. Die Aktuelle Stunde wird als Pkt. 1 der Tagesordnung des Rates und als Punkt 2 der Tagesordnung der Bezirksvertretungen durchgeführt. Der dafür vorgesehene Zeitrahmen beträgt maximal insgesamt eine Stunde. 2. Das Thema der Aktuellen Stunde wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, wenn der Antrag zulässig ist. Wird der Antrag für unzulässig erachtet, so hat der Rat oder die Bezirksvertretung zu Beginn der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden. 3. Zwischen dem Tag, an dem ein Antrag eingeht, und dem Zeitpunkt der Aussprache (Sitzung) müssen mindestens vier Werktage liegen. 4. Bei der Aussprache erhält als erste Rednerin/erster Redner eine/einer der Antragstellerinnen/Antragsteller das Wort. Sie/Er hat eine Redezeit von drei Minuten. Die übrigen Rednerinnen/ Redner einer Fraktion oder Gruppe sowie die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ihre/seine Vertreterin/ihr/sein Vertreter haben eine Redezeit von fünf Minuten. Bei der Worterteilung sollen alle Fraktionen und Gruppen angemessen berücksichtigt werden. 5. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.	(Anlage 1 – Richtl. f. d. Akt. Stunde) (3) Eine Aktuelle Stunde soll als Pkt. 2 der Tagesordnung des Rates durchgeführt werden. Der dafür vorgesehene Zeitrahmen beträgt maximal insgesamt eine Stunde, bei mehreren aktuellen Themen zu gleichen Zeitanteilen. (4) Das Thema der Aktuellen Stunde wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, wenn der Antrag zulässig ist. Wird der Antrag für unzulässig erachtet, so hat der Rat zu Beginn der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden. (5) Zwischen dem Tag, an dem ein Antrag nach Abs. 1 eingeht, und dem Zeitpunkt der Aktuellen Stunde müssen mindestens vier Werktage liegen. (6) Bei der Aussprache erhält als erste Rednerin/erster Redner eine/einer der Antragstellerinnen/Antragsteller das Wort. Sie/Er hat eine Redezeit von drei Minuten. Die übrigen Rednerinnen/ Redner einer Fraktion oder Gruppe und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ihre/seine Vertreterin/ihr/sein Vertreter haben eine Redezeit von fünf Minuten. Bei der Worterteilung sollen alle Fraktionen und Gruppen angemessen berücksichtigt werden. (7) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.	<u>Bisherige Anlage 1 entfällt und wurde als Abs. 3 - 7 in § 8 eingearbeitet</u> <u>Abs. 3:</u> Entspricht bisheriger Anlage 1 Nr. 1 (zur BV-Regelung: siehe § 20 Abs.3). <u>Satz 2 HS 2</u> regelt den Zeitrahmen bei mehreren Anfragen nach Abs. 1 S. 3. <u>Abs. 4:</u> Entspricht bisheriger Anlage 1 Nr. 2 <u>Abs. 5:</u> Entspricht bisheriger Anlage 1 Nr. 3 <u>Abs. 6:</u> Entspricht bisheriger Anlage 1 Nr. 4 <u>Abs. 7:</u> Entspricht bisheriger Anlage 1 Nr. 5
§ 9 Teilnahme an Ratssitzungen (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates der Stadt teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.	§ 9 Teilnahme an Ratssitzungen (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates der Stadt teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.	<u>Abs. 1:</u> Unverändert

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
(2) Stadtverordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, sind gehalten, hierüber die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister möglichst noch vor der Sitzung zu unterrichten. Stadtverordnete, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben diese Absicht der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorher anzuzeigen. (3) Stadtverordnete, die wegen Befangenheit bei bestimmten Angelegenheiten von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, haben den Ausschlussgrund unaufgefordert vor Eintritt in die Beratung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen. (4) An nichtöffentlichen Beratungen des Rates können auch Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen als Zuhörerinnen/ Zuhörer teilnehmen	(2) Stadtverordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, sind gehalten, hierüber die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister möglichst noch vor der Sitzung zu unterrichten. Stadtverordnete, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben diese Absicht der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorher anzuzeigen. (3) An nichtöffentlichen Sitzungen des Rates können auch Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie stellvertretende Ausschussmitglieder als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen.	<u>Abs. 2:</u> Unverändert <u>Bisheriger Abs. 3:</u> Gestrichen, da in § 43 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW geregelt <u>Neuer Abs. 3:</u> Entspricht bisherigem § 4 („Sitzungen“ statt „Beratungen“); Ergänzung: „stv. Ausschussmitgl.“
§ 10 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). (2) Folgende Angelegenheiten sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln: 1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen ist, 2. Personalangelegenheiten, 3. Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Veräußerung, Pacht, Miete u. ä. Geschäfte), 4. Vertrags- und Vergabeangelegenheiten, soweit schutzwürdige Belange Dritter betroffen sind,	§ 10 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW öffentlich. (2) Folgende Angelegenheiten sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln: 1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat wegen besonderer Geheimhaltungsbedürftigkeit der Angelegenheit beschlossen worden ist, 2. Personalangelegenheiten, 3. Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Veräußerung, Pacht, Miete u. ä. Geschäfte), 4. Vertrags- und Vergabeangelegenheiten, soweit schutzwürdige Belange Dritter betroffen sind,	<u>Abs. 1:</u> Redaktionell leicht verändert <u>Abs. 2:</u> <u>Nr. 1:</u> Redaktionell etwas präzisiert <u>Nr. 2:</u> Unverändert <u>Nr. 3:</u> Unverändert <u>Nr. 4:</u> Unverändert <u>Nr. 5:</u> Unverändert

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
5. Bürgschaften, Darlehen und Anleihen, 6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW). (3) Die Erforderlichkeit einer nicht-öffentlichen Beratung der Angelegenheit ist in der Verwaltungsvorlage zu begründen. (4) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall richtet sich nach § 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW. (5) In wichtigen nichtöffentlichen Angelegenheiten ist der Rat in öffentlicher Sitzung über die wesentlichen nicht der Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterliegenden allgemeinen Sachverhalte durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu informieren.	5. Bürgschaften, Darlehen und Anleihen, 6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW). (3) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit in sonstigen Einzelfällen richtet sich nach § 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW. (4) Die Erforderlichkeit einer nicht-öffentlichen Beratung der Angelegenheit ist in der Verwaltungsvorlage zu begründen. In den Fällen des Abs. 2 genügt die Benennung der jeweiligen Fallgruppe dem Begründungserfordernis. (5) In wichtigen nichtöffentlichen Angelegenheiten ist der Rat in öffentlicher Sitzung über die wesentlichen nicht der Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterliegenden allgemeinen Sachverhalte durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu informieren.	<u>Nr. 6:</u> Unverändert <u>Abs. 3:</u> Entspricht bisherigem Abs. 4. <u>Abs. 4:</u> Entspricht bisherigem Abs. 3 mit Ergänzung. <u>Abs. 5:</u> Unverändert
§ 11 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Beschlussfähigkeit des Rates fest (§ 49 Abs. 1 GO NRW). (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so richtet sich die Beschlussfähigkeit des Rates bei erneuter Befassung nach § 49 Abs. 2 GO NRW.	§ 11 Beschlussfähigkeit Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister fest, ob der Rat beschlussfähig ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).	<u>Bisheriger Abs. 1</u> wird einziger Text und ist redaktionell leicht geändert. <u>Abs. 2 :</u> Wegfall, da bereits in § 49 Abs. 2 GO NRW geregelt.

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
§ 12 Worterteilung (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt benennt der jeweils vorberatende Ausschuss eine Berichterstatte(r)in/ einen Berichterstatte(r), die/der auf Wunsch des Rates über den Verlauf der Vorberatung des Tagesordnungspunktes berichtet. Bericht(er)statte(r)innen/ Berichterstatte(r) und Antragstellerinnen/Antragsteller erhalten zuerst das Wort. (2) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister erteilt das Wort zur Sache in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, so entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister über die Reihenfolge. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann im Interesse sachgemäßer Aufklärung hiervon abweichen. (3) Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister darf jederzeit das Wort nehmen. Will sie/er zur Sache das Wort ergreifen, so soll sie/er sich in die Reihenfolge der Wortmeldungen einordnen und sich während seines Wortbeitrages in der Sitzungsleitung vertreten lassen. (4) Wortbeiträge zur Sache haben sich auf den Beratungsgegenstand zu beschränken. (5) Der Rat der Stadt kann die Dauer der Redezeit angemessen begrenzen. (6) Das Wort zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zur Sache unverzüglich erteilt werden. Die Ausführungen dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf die Sache eingehen. (7) Stadtverordnete sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag; sie können	§ 12 Worterteilung (1) Antragstellerinnen/Antragsteller (§ 4) erhalten zuerst das Wort. (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister erteilt das Wort zur Sache in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, so entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister über die Reihenfolge. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann im Interesse sachgemäßer Aufklärung hiervon abweichen. (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister darf jederzeit das Wort nehmen. Will sie/er zur Sache das Wort ergreifen, so soll sie/er sich in die Reihenfolge der Wortmeldungen einordnen und sich während seines Wortbeitrages in der Sitzungsleitung vertreten lassen. (4) Wortbeiträge zur Sache haben sich auf den Beratungsgegenstand zu beschränken. (5) Der Rat der Stadt kann die Dauer der Redezeit angemessen begrenzen. (6) Das Wort zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zur Sache unverzüglich erteilt werden. Die Ausführungen dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf die Sache eingehen. (7) Stadtverordnete sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag; sie können	<u>Abs. 1:</u> <u>Satz 1</u> -alt- gestrichen; Berichterstattung spielt in der Praxis keine Rolle <u>Satz 2</u> mit verbleibendem Regelungsgehalt unverändert. <u>Abs. 2:</u> Unverändert <u>Abs. 3:</u> Unverändert <u>Abs. 4:</u> Unverändert <u>Abs. 5:</u> Unverändert <u>Abs. 6:</u> Unverändert <u>Abs. 7:</u> Unverändert

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
dazu für sich Aufzeichnungen benutzen. (8) Jeder Einsatz von medialen Präsentationstechniken im Rahmen von Wortbeiträgen ist dem Rat spätestens zwei Werktage vor den Sitzungen anzuzeigen. Die gezeigte Präsentation ist der Schriftführerin/ Schriftführer für die Anfertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.	dazu für sich Aufzeichnungen benutzen. (8) Jeder Einsatz von medialen Präsentationstechniken im Rahmen von Wortbeiträgen ist der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister spätestens zwei Werktage vor den Sitzungen anzuzeigen. Die gezeigte Präsentation ist der Schriftführerin/dem Schriftführer für die Anfertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.	Abs. 8: Statt „dem Rat ... anzuzeigen“ jetzt: „der OBin/dem OB ... anzuzeigen“
§ 13 Persönliche Bemerkungen (1) Für eine persönliche Bemerkung zu einem Tagesordnungspunkt wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung dieses Tagesordnungspunktes erteilt. Die Rednerin/ Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre/seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. (2) Für eine persönliche Bemerkung außerhalb der Tagesordnung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Wort erteilen; sie/er kann die Worterteilung von der vorherigen schriftlichen Vorlage der persönlichen Bemerkung abhängig machen. (3) Eine persönliche Bemerkung soll jeweils drei Minuten nicht überschreiten.	§ 13 Persönliche Bemerkungen (1) Für eine persönliche Bemerkung zu einem Tagesordnungspunkt wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung dieses Tagesordnungspunktes erteilt. Die Rednerin/ der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre/seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. (2) Für eine persönliche Bemerkung außerhalb der Tagesordnung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Wort erteilen; sie/er kann die Worterteilung von der vorherigen schriftlichen Vorlage der persönlichen Bemerkung abhängig machen. (3) Eine persönliche Bemerkung soll jeweils drei Minuten nicht überschreiten.	Abs. 1: Unverändert Abs. 2: Unverändert Abs. 3: Unverändert
§ 14 Abstimmung und Beschlusskontrolle (1) Über jeden Beschlussvorschlag oder Antrag zur Sache ist gesondert abzustimmen. Liegt kein Beschlussvorschlag oder Antrag zur Sache vor, so wird die Frage, über die abgestimmt werden soll, von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister so gefasst, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.	§ 14 Abstimmung und Beschlusskontrolle	Inhaltlich ist § 14 wie folgt redaktionell geordnet und präzisiert worden: <u>Bisheriger Abs. 1:</u> Gestrichen, da die Regelung überflüssig erscheint.

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
(2) Von mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.	(1) Von mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.	<u>Abs. 1</u> (entspricht bisherigem Abs. 2): Satz 2 gestrichen, da in § 25 Abs. 1 GeschO geregelt.
(3) Bei der Beschlussfassung wird grundsätzlich offen abgestimmt (§ 50 Abs. 1 Satz 3 GO NRW), soweit nach § 50 Abs. 1 Satz 5 oder Satz 6 GO NRW keine namentliche oder geheime Abstimmung stattzufinden hat.	(2) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt (§ 50 Abs. 1 Satz 3 GO NRW), soweit nicht nach § 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Geschäftsordnung eine namentliche oder nach § 50 Satz 5 GO NRW eine geheime Abstimmung stattzufinden hat.	<u>Abs. 2</u> (entspricht bisherigem Abs. 3): Diese Regelung wurde präzisiert u. der GO NRW und dem § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung angepasst.
(4) Abgestimmt wird, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen, durch allgemeine Zustimmung, durch Handzeichen oder durch Erheben von den Plätzen. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekannt zu geben.	(3) Offen abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung, durch Handzeichen oder durch Erheben von den Plätzen.	Der neue <u>Abs. 3</u> ersetzt den alten Abs. 4 Satz 1.
	(4) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch namentliches Aufrufen und mündliche Stimmabgabe.	Der neue <u>Abs. 4</u> regelt das Verfahren bei namentlicher Abstimmung.
	(5) Geheime Stimmabgabe erfolgt durch Ausgabe neutraler Stimmzettel und geheime Kennzeichnung der Stimmzettel.	Der neue <u>Abs. 5</u> regelt das Verfahren bei geheimer Abstimmung.
	(6) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekannt zu geben.	Der neue <u>Abs. 6</u> entspricht der Regelung im bisherigen Abs. 4 Satz 2.
(5) Der Rat kann eine Berichterstattung über die Ausführung seiner Beschlüsse u. die Erfüllung der erteilten Aufträge anordnen (Beschlusskontrolle). Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt diese Berichterstattung jährlich in der letzten Ratssitzung des Jahres.	(7) Der Rat und die Bezirksvertretungen erhalten halbjährlich eine schriftliche Berichterstattung über solche Beschlüsse, die zum Berichtzeitpunkt nicht oder nicht vollständig ausgeführt sind.	<u>Abs. 7</u> verändert das bisherige System der Beschlusskontrolle dahin gehend, dass diese regelmäßig zu erfolgen hat, ohne dass hierüber jeweils ein Ratsbeschluss zu fassen wäre.

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
§ 15 Ordnung in den Sitzungen (1) Wer vom Beratungsgegenstand abschweift, kann von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden. Bei einem weiteren Ordnungsruf kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen, bis über den Tagesordnungspunkt abgestimmt ist. (2) Bei Überschreitungen der Redezeit gilt Abs. 1 entsprechend. (3) Wer sich beleidigend äußert oder durch sein Verhalten die Ordnung der Ratssitzung verletzt, kann zur Ordnung gerufen werden. Im Wiederholungsfall oder bei besonders schweren Verstößen kann der Rat durch Beschluss die in § 51 Abs. 2 GO NRW genannten Sanktionen verhängen.	§ 15 Ordnung in den Sitzungen (1) Wer vom Beratungsgegenstand abschweift oder die Redezeit überschreitet, kann von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden. Bei einem weiteren Ordnungsruf kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen, bis über den Tagesordnungspunkt abgestimmt ist. (2) Wer sich beleidigend äußert oder durch sein Verhalten die Ordnung der Ratssitzung verletzt, kann von der Oberbürgermeisterin/ vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden. (3) Im Wiederholungsfall oder bei besonders schweren Verstößen kann der Rat durch Beschluss die in § 51 Abs. 2 GO NRW genannten Sanktionen verhängen. Das Recht der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nach § 51 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt.	<u>Abs. 1:</u> Um die Worte „oder die Redezeit überschreitet“ ergänzt; damit ist <u>bisheriger Abs. 2 miteingefügt</u>. Sonst unverändert. <u>Abs. 2:</u> Entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 3 Satz 1. Ergänzt wurde nur: „von der OB/vom OB“. <u>Abs. 3:</u> <u>Satz 1</u> entspricht d. bisherigen Abs. 3 Satz 2. <u>Satz 2</u> dient der Klarstellung.
§ 16 Ordnung im Zuhörerinnen-/ Zuhörerraum Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann jede/jeden, die/der im Zuhörerinnen-/ Zuhörerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder die Ordnung in sonstiger Weise stört, aus dem Raum verweisen. Lassen sich Störerinnen/Störer nicht feststellen, so kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Zuhörerinnen-/ Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.	§ 16 Ordnung im Zuhörerinnen-/ Zuhörerraum Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann jede/jeden, die/der im Zuhörerinnen-/ Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung in sonstiger Weise stört, aus dem Raum verweisen. Lassen sich Störerinnen/Störer nicht feststellen, so kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Zuhörerinnen-/ Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.	Unverändert

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
§ 17 Schriftführerin/Schriftführer Der Rat bestellt die Schriftführerin/den Schriftführer für die Ratssitzungen und ihre Stellvertretungen.	§ 17 Schriftführerin/Schriftführer Der Rat bestellt die Schriftführerin/den Schriftführer für die Ratssitzungen und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.	Unverändert
§ 18 Ton- und Bildaufzeichnungen (1) Für die Dokumentation der Sitzungen des Rates werden diese auf Tonträger aufgezeichnet. Für die Aufzeichnung wird das Einverständnis der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners unterstellt, sofern sie/er der Aufnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Eine Fraktion oder Gruppe kann nach Antrag in der laufenden Ratssitzung die Tonaufzeichnung in den Diensträumen des Bereichs „Büro des Rates“ auszugsweise anhören. Abschriften und auszugsweise Abschriften der Tonaufzeichnungen (Wortprotokolle) können auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe durch den Rat beschlossen werden. Falls Wortprotokolle zur Dokumentation des Sitzungsverlaufs oder einzelner Beratungsergebnisse durch die Verwaltung gefertigt werden, ist dies dem Ältestenrat zur Kenntnis zu geben. (2) Für die Medienberichterstattung und für Übertragungen ins Internet aus öffentlichen Ratssitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen nach vorheriger Anmeldung bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister grundsätzlich zulässig, soweit der Rat diese nicht im Einzelfall durch Beschluss untersagt.	§ 18 Ton- und Bildaufzeichnungen (1) Für die Dokumentation der Sitzungen des Rates werden diese auf Tonträger aufgezeichnet. Für die Aufzeichnung wird das Einverständnis der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners unterstellt, sofern sie/er der Aufnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Eine Fraktion oder Gruppe kann nach Antrag bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Tonaufzeichnung auszugsweise anhören. Abschriften und auszugsweise Abschriften der Tonaufzeichnungen (Wortprotokolle) können auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe nach vorheriger Zustimmung des Rates ausgehändigt werden. Falls Wortprotokolle zur Dokumentation des Sitzungsverlaufs oder einzelner Beratungsergebnisse durch die Verwaltung gefertigt werden, ist dies dem Ältestenrat zur Kenntnis zu geben. (2) Für die Information der Öffentlichkeit sind Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Übertragungen ins Internet aus öffentlichen Ratssitzungen grundsätzlich zulässig, soweit der Rat diese nicht im Einzelfall durch Beschluss untersagt. Medienvertreter haben eine Berichterstattung nach Satz 1 rechtzeitig vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister anzumelden. Vor der Einführung von Übertragungen ins Internet sowie vor jedem Wechsel in der Person eines Sitzungsteilnehmers/einer Sitzungsteilnehmerin ist jeweils die schriftliche Zustimmung der Sitzungsteilnehmer/innen zur Übertragung	<u>Abs. 1:</u> <u>Satz 1 und Satz 2:</u> Unverändert In Satz 3 wurden d. Worte „Antrag in der laufenden Ratssitzung“ ersetzt durch die Worte „Antrag bei der OB/d. OB“. In Satz 4 wurden d. Worte „durch den Rat beschlossen“ durch die Worte „nach vorheriger Zustimmung des Rates ausgehändigt“ ersetzt. <u>Abs. 2:</u> Neufassung.

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
(3) Sonstige Ton- und Bildaufzeichnungen sind unzulässig.	ihrer/seiner Person und ihrer/seiner Wortbeiträge in das Internet einzuholen. Auch nach Abgabe dieser Zustimmungserklärung kann jede Sitzungsteilnehmerin/jeder Sitzungsteilnehmer zu jeder Zeit –auch während der Sitzung– verlangen, dass die Aufzeichnung bzw. Übertragung ihrer/seiner Person und ihrer/ seiner Wortbeiträge zur Medienberichterstattung oder in das Internet unterbleibt. (3) Sonstige Ton- und Bildaufzeichnungen sind unzulässig.	<u>Abs. 3:</u> Unverändert
§ 19 Sitzungsniederschriften (1) Die Schriftführerin/Der Schriftführer nimmt über die Sitzung eine Niederschrift auf. Sie enthält mindestens: 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung, 2. die Namen der anwesenden Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer sowie ihre Funktion in Vertretungskörperschaft, Verwaltung usw. 3. die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, 4. die Namen der wegen Befangenheit vorübergehend Abwesenden und die während deren Abwesenheit behandelten Tagesordnungspunkte, 5. die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie die der Verwaltung erteilten Aufträge, 6. Hinweise auf den tatsächlichen Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 7. die Wahl- und Abstimmungsergebnisse, bei namentlicher Abstimmung mit Nennung des Namens.	§ 19 Sitzungsniederschriften (1) Die Schriftführerin/der Schriftführer nimmt über die Sitzung eine Niederschrift auf. Sie enthält mindestens: 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung, 2. die Namen der anwesenden Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer sowie ihre Funktion in Vertretungskörperschaft, Verwaltung usw. 3. die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen, 4. die Namen der wegen Befangenheit vorübergehend Abwesenden und die während deren Abwesenheit behandelten Tagesordnungspunkte, 5. die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie die der Verwaltung erteilten Aufträge, 6. Hinweise auf den tatsächlichen Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 7. die Wahl- und Abstimmungsergebnisse, bei namentlicher Abstimmung mit Nennung des Namens.	<u>Abs. 1:</u> Unverändert

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
(2) Die Niederschrift unterzeichnen die Leiterin/der Leiter der Ratssitzung und die Schriftführerin/ der Schriftführer. (3) Die Niederschrift ist unverzüglich nach der Sitzung allen Mitgliedern des Rates, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten zu übersenden. (4) Eine Niederschrift, der nicht binnen einer Woche nach Zuleitung widersprochen worden ist, gilt als genehmigt.	(2) Die Niederschrift unterzeichnen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Schriftführerin/ der Schriftführer (§ 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Soweit in der Sitzung eine Vertretung erfolgt ist, unterzeichnet die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter. (3) Die Niederschrift soll grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin allen Mitgliedern des Rates, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands übersendet werden. (4) Eine Niederschrift, der nicht in der auf ihre Absendung folgenden Ratssitzung widersprochen worden ist, gilt als genehmigt.	<u>Abs. 2:</u> <u>Satz 1:</u> Anpassung an gesetzliche Regelung in § 52 Abs. 1 S. 2 GO NRW. <u>Satz 2:</u> Ergänzung für Vertretungsfall. <u>Abs. 3:</u> Statt „unverzüglich nach der Sitzung“ heißt es jetzt „soll grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin“. <u>Abs. 4:</u> Widerspruch gegen eine Niederschrift soll in der Ratssitzung erhoben werden.
§ 20 Sitzungen der Ausschüsse (1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse dürfen auch Ausschussmitglieder, die nicht Stadtverordnete sind und diesem Ausschuss nicht angehören, sowie Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörerinnen/ Zuhörer teilnehmen. (2) Sachverständige und Einwohnerinnen/Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nicht-öffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. (3) Die Niederschrift ist unverzüglich nach der Ausschusssitzung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten zu übersenden.	§ 20 Sitzungen der Ausschüsse (1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse dürfen auch stellvertretende Ausschussmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht Stadtverordnete sind und diesem Ausschuss nicht angehören, sowie Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörerinnen/ Zuhörer teilnehmen. (2) Sachverständige und Einwohnerinnen/Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nicht-öffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. (3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, Integrationsrat und Jugendparlament,	<u>Abs. 1:</u> „stellvertretende Ausschussmitglieder“ ergänzt <u>Abs. 2:</u> Unverändert <u>Abs. 3:</u> „unverzüglich nach der Ausschusssitzung“ in „grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin“ geändert.

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
(4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an. (5) Im übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Rats-sitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 5 und 7 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 18 mit der Einschränkung, dass Sitzungen des Haupt- und des Finanzausschusses auf Tonträger aufgezeichnet werden.	soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen. (4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an. (5) Im übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Rats-sitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 18 mit der Einschränkung, dass Sitzungen des Haupt- und des Finanz- und Personalausschusses auf Tonträger aufgezeichnet werden.	<u>Abs. 4</u> unverändert <u>Abs. 5</u> unverändert Die fehlerhaften Verweisungen („§§ 5 und 7“) sind nun in „§§ 6 und 8“ berichtigt worden. Sonst inhaltlich unverändert.
§ 21 Sitzungen der Bezirksvertretungen (1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Stadtverordnete, soweit sie nach der GO NRW nicht ohnehin teilnahmeberechtigt sind, und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. (2) Die Bezirksvertretungen nehmen in die Tagesordnung als Punkt 1 eine Fragestunde von höchstens 30 Minuten für Einwohnerinnen/Einwohner auf. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller kann je Sitzung höchstens zwei Fragen von bezirklicher Bedeutung für den jeweiligen Bezirk stellen. (3) Die Fragen sind in der Regel schriftlich zu stellen und der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher spätestens vier Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Betrifft eine Frage einen bereits auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand, kann diese mit Zustimmung der Bezirksvertretung dort beantwortet werden. In der Sitzung ist je Frage	§ 21 Sitzungen der Bezirksvertretungen (1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Stadtverordnete, soweit sie nach der GO NRW nicht ohnehin teilnahmeberechtigt sind, stellvertretende Ausschussmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. (2) Die Bezirksvertretungen nehmen in die Tagesordnung als Punkt 1 eine Fragestunde von höchstens 30 Minuten für Einwohnerinnen/Einwohner auf. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller kann je Sitzung höchstens zwei Fragen von bezirklicher Bedeutung für den jeweiligen Bezirk stellen. Die Fragen sind in der Regel schriftlich zu stellen und der Bezirksvorsteherin/ dem Bezirksvorsteher spätestens vier Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Betrifft eine Frage einen bereits auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand, kann diese mit Zustimmung der Bezirksvertretung dort beantwortet werden. In der Sitzung ist je Frage eine Zusatzfrage der Fragestellerin/des	<u>Abs. 1:</u> „stellvertretende Ausschussmitglieder“ ergänzt <u>Abs. 2:</u> Bisherige Abs. 2 und 3 sind jetzt zusammengefasst. Sonst unverändert

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
eine Zusatzfrage der Fragestellerin/ des Fragestellers zulässig. Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, von der die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung eine Kopie zur Kenntnis erhalten. (4) Im übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 5 und 18 Abs. 1 sowie die für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend.	Fragestellers zulässig. Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, von der die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung eine Kopie zur Kenntnis erhalten. (3) Mitglieder von Bezirksvertretungen können Anträge nach § 8 auf Aussprache zu Themen stellen, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen. Dafür sehen die Bezirksvertretungen eine Aktuelle Stunde als Punkt 2 ihrer Tagesordnung vor. (4) Im übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 6 und 18 Abs. 1 sowie der für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend.	<u>Abs. 3</u> wurde als eigenständige Regelung zu § 8 für d. „Aktuelle Stunde“ in d. Bezirksvertretungen eingefügt. <u>Abs. 4</u> entspricht dem bisherigen Abs. 4. Die in der GeschO 2008 fehlerhafte Bezeichnung d. § 5 ist in § 6 berichtigt.
§ 22 Ältestenrat (1) Der Ältestenrat hat die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Er dient der Zusammenarbeit der Fraktionen und Gruppen. (2) Dem Ältestenrat sollen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und ihre/seine Stellvertreterinnen/ ihre Stellvertreter sowie die Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen/ Sprecher und die Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer der im Rat gebildeten Fraktionen und Gruppen angehören. Eine Stellvertretung der Vorsitzenden und Sprecherinnen/ Sprecher bzw. der Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer ist zulässig. (3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Die/der "Erste Beigeordnete" nimmt an den	§ 22 Ältestenrat (1) Der Ältestenrat hat die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Rates sowie des Hauptausschusses zu unterstützen. Der Ältestenrat dient der Zusammenarbeit der Fraktionen und Gruppen. (2) Dem Ältestenrat sollen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als Vorsitzende/r und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen/ Sprecher und die Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer der im Rat gebildeten Fraktionen und Gruppen angehören. Eine Stellvertretung der Vorsitzenden und Sprecherinnen/ Sprecher bzw. der Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer ist zulässig. (3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Die/der Allgemeine Vertreter/in der Oberbürgermeisterin/	<u>Abs. 1:</u> <u>Satz 1</u> präzisiert, <u>Satz 2</u> unverändert <u>Abs. 2:</u> Hinter den Worten „die OB/der OB“ wurden die Worte „als Vorsitzende/r“ eingefügt. <u>Abs. 3:</u> <u>Satz 1</u> unverändert <u>Satz 2</u> redaktionell

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
Sitzungen teil. Weitere Stadtverordnete können als Gäste zugelassen werden. (4) Dem Ältestenrat obliegt es insbesondere, 1. einen Arbeits- und Terminplan für den Rat der Stadt und seine Gremien aufzustellen, 2. die vom Rat durchzuführenden Wahlen vorzubereiten, 3. Vorschläge für die Zahl der Bezirksvertretungen und Ausschüsse und die Anzahl ihrer Mitglieder zu unterbreiten, 4. die Einberufung des Rates d. Stadt in dringenden Fällen ohne Wahrung der Einladungsfrist anzuregen, 5. die Gesamtdauer der Beratung eines Gegenstandes in der Ratssitzung sowie Redezeitbegrenzungen zu empfehlen, 6. dem Rat Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenbezeichnungen zu machen.	des Oberbürgermeisters nimmt an den Sitzungen teil. Weitere Personen können als Gäste zugelassen werden. (4) Dem Ältestenrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben: 1. Aufstellung eines Arbeits- und Terminplans für den Rat der Stadt und seine Gremien, 2. Vorbereitung der vom Rat durchzuführenden Wahlen, 3. Unterbreitung von Vorschlägen für die Zahl der Bezirksvertretungen und Ausschüsse und die Anzahl ihrer Mitglieder, 4. Anregung einer Einberufung des Rates der Stadt in dringenden Fällen ohne Wahrung der Einladungsfrist, 5. Empfehlungen hinsichtlich der Gesamtdauer der Beratung eines Gegenstandes in der Ratssitzung sowie der Redezeitbegrenzungen, 6. Unterbreitung von Vorschlägen an den Rat zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenbezeichnungen, 7. Empfehlungen zur Begründung und Pflege von Städtepartnerschaften.	geändert. <u>Satz 3</u> allgemein gefasst. <u>Abs. 4:</u> <u>Nr. 1 - 6</u> sind bis auf kleinere redaktionelle Anpassungen unverändert. <u>Nr. 7:</u> Neu eingefügt
§ 23 Fraktionen (1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und in den Bezirksvertretungen, denen nur die Stadtverordneten bzw. die Mitglieder der Bezirksvertretungen angehören können, haben der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden/ihrer Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung sowie der Mitglieder und der ständigen Gäste schriftlich mitzuteilen. (2) Die Teilnahme jeweils einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers der Fraktionen und Gruppen an nicht-öffentlichen Rats-,	§ 23 Fraktionen (1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und in den Bezirksvertretungen, denen nur die Stadtverordneten bzw. die Mitglieder der Bezirksvertretungen angehören können, haben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden/ ihres Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung sowie der Mitglieder und der ständigen Gäste schriftlich mitzuteilen. (2) Die Teilnahme jeweils einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers der Fraktionen und Gruppen oder ihrer/seiner Stellvertreter/in an	<u>Abs. 1:</u> Unverändert <u>Abs. 2:</u> Hinter „Geschäftsführers der Fraktionen u. Gruppen“

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
Ausschuss- oder Bezirksvertretungssitzungen ist zulässig, sofern für sie/ihn eine Verschwiegenheitspflicht aufgrund eines Dienstverhältnisses bei der Stadt Oberhausen besteht oder sie/er nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden ist. (3) Wird eine Fraktion bzw. Geschäftsstelle aufgelöst, so sind geschützte Daten und Unterlagen sowie die aus städtischen Haushaltsmitteln angeschafften Büroausstattungen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu übergeben.	nichtöffentlichen Rats-, Ausschuss- oder Bezirksvertretungssitzungen ist zulässig, sofern für sie/ihn eine Verschwiegenheitspflicht aufgrund eines Dienstverhältnisses bei der Stadt Oberhausen besteht oder sie/er nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden ist. (3) Den Fraktionen und Gruppen werden nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 GO NRW Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Diese Zuwendungen sind untereinander deckungsfähig. (4) Wird eine Fraktion bzw. Geschäftsstelle aufgelöst, so sind geschützte Daten und Unterlagen sowie die aus städtischen Haushaltsmitteln angeschafften Büroausstattungen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu übergeben.	wurde eingefügt „oder ihrer/seiner Stellvertreter/in“. <u>Abs. 3:</u> Neu eingefügt: <u>Satz 1</u> ist nur eine Informationsnorm, <u>Satz 2</u> dient der haushaltsrechtl. Klarstellung. <u>Abs. 4:</u> Entspricht dem bisherigen Abs. 3
§ 24 Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Rat der Stadt Oberhausen, in seinen Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen obliegen Pflichten, die durch gesetzliche Vorschriften oder durch Ratsbeschlüsse begründet sind. Diese Pflichten ergeben sich im wesentlichen aus den als <u>Anlage 2</u> beigefügten „Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen“.	§ 24 Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Rat der Stadt Oberhausen, in seinen Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen obliegen Pflichten, die durch gesetzliche Vorschriften oder durch Ratsbeschlüsse begründet sind. Diese Pflichten ergeben sich im wesentlichen aus den als <u>Anlage</u> beigefügten „Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen“.	In <u>Satz 2</u> ersetzt d. Wort „<u>Anlage</u>“ die bisherigen Worte „<u>Anlage 2</u>“.
§ 25 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen (1) Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, bei Widerspruch der Rat. (2) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall beschlossen werden, soweit nicht gesetzliche	§ 25 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen (1) Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, bei Widerspruch der Rat. (2) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall beschlossen werden, soweit nicht gesetzliche	<u>Abs. 1:</u> Unverändert <u>Abs. 2:</u> Unverändert

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
Bestimmungen entgegenstehen. (3) Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen trifft, führt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Geschäfte des Rates nach pflichtgemäßem Ermessen. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet der Rat.	Bestimmungen entgegenstehen. (3) Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen trifft, führt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Geschäfte des Rates nach pflichtgemäßem Ermessen. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet der Rat.	<u>Abs. 3:</u> Unverändert
§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Rates sofort in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.12.2004 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 21.11.2005 außer Kraft.	§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach dem Ratsbeschluss in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.05.2008 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 außer Kraft.	<u>Abs. 1:</u> Diese Regelung ist präziser als die bisherige Regelung. <u>Abs. 2:</u> Außerkrafttreten der bisherigen Gescho
<u>Anlage 1</u> Richtlinien für die Aktuelle Stunde	(Anlage 1 weggefallen)	<u>Bisherige Anlage 1</u> gestrichen (siehe Bemerkung zu § 8)
<u>Anlage 2 – Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandats-träger der Stadt Oberhausen</u> Der Text der <u>Anlage 2</u> ist nachfolgend abgedruckt.	<u>Anlage – Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandats-träger der Stadt Oberhausen</u> Der Text der <u>Anlage</u> ist nachfolgend abgedruckt.	Nur noch „ <u>Anlage</u> “, da die bisherige „Anlage 1 – Richtlinie für die Aktuelle Stunde“ entfallen ist (s. Bemerkung zu § 8). Der Text <u>entspricht</u> mit wenigen redaktionellen Anpassungen <u>der</u> bisherigen Anlage 2.

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
<u>Anlage 2</u> Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandats- träger der Stadt Oberhausen § 1 Allgemeine Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Verhaltensregeln sind die Stadtverordneten sowie die Mitglieder der Ausschüsse und d. Bezirksvertretungen einschließlich der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (§ 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) sowie der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner (§ 58 Abs. 4 GO NRW). (2) Die Stadtverordneten sind nach § 43 Abs. 1 GO NRW verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden. Für die Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen gilt diese Verpflichtung entsprechend (§ 58 Abs. 2 S. 1 bzw. § 36 Abs. 5 S. 2 GO NRW). (3) Nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 GO NRW haben die Mandatsträgerinnen und Mandats-träger gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 GO NRW eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt Oberhausen und unterliegen gemäß § 30 GO NRW einer Verschwiegenheitspflicht. (4) Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern obliegen auch Auskunftspflichten, zu denen das Nähere in den §§ 2 bis 5 geregelt ist.	<u>Anlage</u> Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandats- träger der Stadt Oberhausen § 1 Allgemeine Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Verhaltensregeln sind die Stadtverordneten sowie die Mitglieder der Ausschüsse und d. Bezirksvertretungen einschließlich der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (§ 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) sowie der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner (§ 58 Abs. 4 GO NRW). (2) Die Stadtverordneten sind nach § 43 Abs. 1 GO NRW verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden. Für die Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen gilt diese Verpflichtung entsprechend (§ 58 Abs. 2 S. 1 bzw. § 36 Abs. 5 S. 2 GO NRW). (3) Nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 GO NRW haben die Mandatsträgerinnen und Mandats-träger gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 GO NRW eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt Oberhausen und unterliegen gemäß § 30 GO NRW einer Verschwiegenheitspflicht. (4) Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern obliegen auch Auskunftspflichten, zu denen das Nähere in den §§ 2 bis 5 geregelt ist.	Die neue <u>Anlage</u> entspricht bis auf redaktionelle Korrekturen unverändert dem Text der bisherigen <u>Anlage 2</u>. Daher wird nur auf die redaktionellen Korrekturen hingewiesen.

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
§ 2 Auskunftspflichten (1) Zur Erkennung von Interessenkollisionen und zur Herstellung von Transparenz obliegen den städtischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern Auskunftspflichten gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW und § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005 S. 8). Die Auskunftspflicht nach § 17 KorruptionsbG soll aufgrund von § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 4 GO NRW gelten. (2) Die Auskunftspflicht nach § 15 KorruptionsbG gegenüber Prüfeinrichtungen im Sinne des § 2 KorruptionsbG und die nach § 31 Abs. 4 GO NRW bestehende Pflicht, einen Ausschlussgrund im Einzelfall der zuständigen Stelle anzuzeigen, bleiben unberührt.	§ 2 Auskunftspflichten (1) Zur Erkennung von Interessenkollisionen und zur Herstellung von Transparenz obliegen den städtischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern Auskunftspflichten gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW und § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung. Die Auskunftspflicht nach § 16 KorruptionsbG soll aufgrund von § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 4 GO NRW gelten. (2) Die Auskunftspflicht nach § 15 KorruptionsbG gegenüber Prüfeinrichtungen im Sinne des § 2 KorruptionsbG und die nach § 31 Abs. 4 GO NRW bestehende Pflicht, einen Ausschlussgrund im Einzelfall der zuständigen Stelle anzuzeigen, bleiben unberührt.	Abs. 1: Redaktionelle Korrektur
§ 3 Umfang der Auskunftspflichten (1) Die Auskunftspflicht gemäß § 17 KorruptionsbG umfasst folgende Angaben 1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge, 2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, 3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetz genannten Behörden und Einrichtungen, 4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger vergleichbaren Gremien, 5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.	§ 3 Umfang der Auskunftspflichten (1) Die Auskunftspflicht gemäß § 16 KorruptionsbG umfasst folgende Angaben 1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge, 2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes, 3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetz genannten Behörden und Einrichtungen, 4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger vergleichbaren Gremien, 5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.	Abs. 1: Redaktionelle Korrektur („§ 125 Abs. 1 Satz 5 AktG“)

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
(2) Darüber hinaus haben die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Angaben zu machen 1. Anschrift, 2. Geburtsdatum (oder: Geburtsjahr), 3. Familienstand, ggf. Name der Ehefrau/des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners und der Kinder, 4. zur beruflichen Tätigkeit a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers mit Angabe der Branche bzw. des Dienstherrn sowie Angabe der Funktion bzw. der dienstlichen Stellung, b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma, c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufes und Berufszweiges sowie der Firma, 5. vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der beruflichen Tätigkeit soweit nicht bereits von Abs. 1 erfasst, 6. Kreditverträge, wenn zu besorgen ist, dass dadurch Rechte und Pflichten der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers beeinflusst werden können, 7. Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art, wenn und soweit sie notleidend werden. (3) Die Auskunftspflichten umfassen nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für welche die/der Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.	(2) Darüber hinaus haben die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gemäß § 43 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Angaben zu machen 1. Anschrift, 2. Geburtsdatum (oder: Geburtsjahr), 3. Familienstand, ggf. Name der Ehefrau/des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners und der Kinder, 4. zur beruflichen Tätigkeit a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers mit Angabe der Branche bzw. des Dienstherrn sowie Angabe der Funktion bzw. der dienstlichen Stellung, b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma, c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufes und Berufszweiges sowie der Firma, 5. vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der beruflichen Tätigkeit soweit nicht bereits von Abs. 1 erfasst, 6. Kreditverträge, wenn zu besorgen ist, dass dadurch Rechte und Pflichten der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers beeinflusst werden können, 7. Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art, wenn und soweit sie notleidend werden. (3) Die Auskunftspflichten umfassen nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für welche die/der Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.	
§ 4 Erteilung der Auskünfte (1) Die Auskünfte sind unter Verwendung eines entsprechenden Fragebogens schriftlich zu erteilen. (2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Ober-	§ 4 Erteilung der Auskünfte (1) Die Auskünfte sind unter Verwendung eines entsprechenden Fragebogens schriftlich zu erteilen. (2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Ober-	

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
bürgermeister zu erteilen. Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 haben die Stadtverordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, die Mitglieder der Bezirksvertretungen gegenüber der Bezirksbürgermeisterin/ dem Bezirksbürgermeister zu erteilen. (3) Die Auskünfte sind innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Fragebogens zu erteilen. Änderungen zu den Angaben sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	bürgermeister zu erteilen. Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 haben die Stadtverordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gegenüber der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, die Mitglieder der Bezirksvertretungen gegenüber der Bezirksbürgermeisterin/ dem Bezirksbürgermeister zu erteilen. (3) Die Auskünfte sind innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Fragebogens zu erteilen. Änderungen zu den Angaben sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	
§ 5 Behandlung der Auskünfte und Veröffentlichung (1) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gemäß § 17 Satz 2 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt nach vorheriger Anhörung der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de). Auf diese Internet-Veröffentlichungen ist zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen. (2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 werden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO NRW grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden jedoch aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW zusammen mit den Auskünften nach § 3 Abs. 1 veröffentlicht. Für die Veröffentlichung gelten die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. (3) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten aller Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gelöscht.	§ 5 Behandlung der Auskünfte und Veröffentlichung (1) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 1 sind gemäß § 16 Satz 3 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgt nach vorheriger Anhörung der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de). Auf diese Internet-Veröffentlichungen ist zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen hinzuweisen. (2) Die Auskünfte nach § 3 Abs. 2 werden gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 GO NRW grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden jedoch aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 4 GO NRW zusammen mit den Auskünften nach § 3 Abs. 1 veröffentlicht. Für die Veröffentlichung gelten die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. (3) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten aller Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gelöscht.	<u>Abs. 1:</u> Redaktionelle Korrektur
§ 6 Hinweisverbot (1) Die Mandatsträgerinnen/Mandats-träger dürfen zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil oder zum wirtschaftlichen Vorteil Dritter nicht	§ 6 Hinweisverbot (1) Die Mandatsträgerinnen/Mandats-träger dürfen zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil oder zum wirtschaftlichen Vorteil Dritter nicht	

Geschäftsordnung vom 26.05.2008 i. d. F. des Ratsbeschlusses v. 30.06.2014	Geschäftsordnung (Neufassung)	Bemerkungen
auf ihre Mitgliedschaft im Rat, in den Ausschüssen oder in der Bezirksvertretung hinweisen. (2) Strafrechtliche Vorschriften (§§ 331 ff, § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) bleiben unberührt.	auf ihre Mitgliedschaft im Rat, in den Ausschüssen oder in der Bezirksvertretung hinweisen. (2) Strafrechtliche Vorschriften (§§ 331 ff, § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) bleiben unberührt.	
§ 7 Einhaltung der Verhaltensregeln (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister überwacht die Einhaltung der aufgeführten Verhaltenspflichten der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. (2) Über Fälle der Nichteinhaltung der Auskunftspflicht berichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Ältestenrat. (3) Stellt der Ältestenrat nach Prüfung einen Verstoß gegen Verhaltensregeln fest, so leitet er den Fall nach Anhörung der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers dem Rat zu. (4) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften keine anderen Folgen vorgesehen sind, wird der Verstoß gegen die Verhaltensregeln in öffentlicher Ratssitzung bekannt gegeben. Der Rat kann beschließen, dass die Bekanntgabe des Verstoßes auch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 im Internet veröffentlicht wird.	§ 7 Einhaltung der Verhaltensregeln (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister überwacht die Einhaltung der aufgeführten Verhaltenspflichten der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. (2) Über Fälle der Nichteinhaltung der Auskunftspflicht berichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Ältestenrat. (3) Stellt der Ältestenrat nach Prüfung einen Verstoß gegen Verhaltensregeln fest, so leitet er den Fall nach Anhörung der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers dem Rat zu. (4) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften keine anderen Folgen vorgesehen sind, wird der Verstoß gegen die Verhaltensregeln in öffentlicher Ratssitzung bekannt gegeben. Der Rat kann beschließen, dass die Bekanntgabe des Verstoßes auch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 im Internet veröffentlicht wird.	

**Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen,
seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen
vom 23.03.2015**

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Der Rat ist zu seinen Sitzungen schriftlich einzuladen. Die Einladung ist mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag abzusenden. Der Tag des Absendens und der Sitzungstag sind nicht einzurechnen. In besonders dringenden Fällen kann die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen; dies ist in der Einladung zu begründen.
- (2) In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben.
- (3) Die Einladung soll auch den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen (Zusammenschlüsse von Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus) zugeleitet werden.
- (4) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat in die Tagesordnung auch Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm bis spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten schriftlich benannt werden. Der Vorschlag einer Fraktion muss von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter/in, der Vorschlag der Stadtverordneten muss von allen Vorschlagenden unterschrieben sein. Die Übersendung der unterschriebenen Vorschläge durch Email in Dateiform (scan) ist zulässig.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis drei Tage vor Sitzungsbeginn vornehmen, wenn der Beratungsgegenstand bereits in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung behandelt oder im Rahmen der Vorberatung des Haupt- oder des Finanz- und Personalausschusses angekündigt wurde. Die geänderte bzw. ergänzte Tagesordnung ist den Stadtverordneten zuzuleiten und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Rat kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) erweitern. Im übrigen kann der Rat in der Sitzung durch Beschluss Tagesordnungspunkte in anderer Reihenfolge behandeln, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden oder einzelne Tagesordnungspunkte absetzen. Vor Beschlussfassung über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist derjenigen/demjenigen, die/der die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung veranlasst hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Beratungsunterlagen

(1) Zu den Tagesordnungspunkten sind Beratungsunterlagen, insbesondere Vorlagen der Verwaltung zu erstellen. Vorlagen der Verwaltung bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

(2) Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich am Tage der Einladung in das Ratsinformationssystem ALLRIS einzustellen. Sie sind als Drucksachen den Stadtverordneten mit Fraktionsstatus am Tage der Einladung in die Fraktionsgeschäftsstellen, den Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus in ein dafür bestimmtes Postfach zuzuleiten. Beratungsunterlagen können bei erheblichem Umfang den Stadtverordneten abweichend von Satz 2 als Digitaltext zugeleitet werden.

(3) Im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Beratungsunterlagen im Ratsinformationssystem ALLRIS können Stadtverordnete auf eine Zuleitung von Drucksachen verzichten.

§ 4

Anträge zur Sache

(1) Anträge zur Sache sind

1. Anträge von Stadtverordneten auf Beschlussfassung durch den Rat,
2. Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung zum Inhalt haben,
3. Änderungsanträge zu den in Nr. 1 und 2 genannten Anträgen.

(2) Anträge nach Abs. 1 Nr. 1 können bis spätestens sieben Tage vor Sitzungstermin bei der Oberbürgermeisterin/ beim Oberbürgermeister schriftlich eingebracht werden. Die Anträge müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Sie werden grundsätzlich am Schluss des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/ beim Oberbürgermeister behandelt.

(3) Anträge nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 können von Stadtverordneten jederzeit formlos gestellt werden. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann verlangen, dass ihr/ihm Anträge, die während der Beratung gestellt werden, vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW oder Angelegenheiten, die der Rat gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen hat, können erst dann zum Gegenstand eines Antrages gemacht werden, wenn der Rat sich zuvor die Entscheidung über die Angelegenheit vorbehalten hat.

(5) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des verabschiedeten Haushaltsplanes zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie einen Deckungsvorschlag enthalten.

(6) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

§ 5

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen die Durchführung der Ratssitzung oder das Verfahren der Beschlussfassung; hierzu gehören insbesondere folgende Anträge

1. Antrag auf Aufhebung, Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
2. Antrag auf Einberufung einer Sondersitzung (§ 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW),
3. Antrag auf Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
4. Antrag auf Schluss der Aussprache,
5. Antrag auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner,
6. Antrag auf Überweisung an eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss,
7. Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
8. Antrag auf geheime Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW),
9. Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können grundsätzlich von jeder/jedem Stadtverordneten frist- und formlos gestellt werden, sofern und soweit nicht die GO NRW oder diese Geschäftsordnung anderweitige Voraussetzungen bestimmt.

(3) Anträge auf Schluss der Aussprache (Abs. 1 Nr. 4) oder auf Abschluss der Liste der Rednerinnen und Redner (Abs. 1 Nr. 5) können nur gestellt werden, wenn jede Fraktion, jede Gruppe und jede/jeder fraktions- und gruppenlose Stadtverordnete Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

(4) Ein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und 9) ist nur bis zur Eröffnung der Abstimmung zur Sache zulässig. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen (§ 50 Abs. 1 Satz 5 GO NRW). Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber dem Verlangen auf namentliche Abstimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 6 GO NRW).

(5) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so erhält jede Fraktion oder Gruppe Gelegenheit, für oder gegen den Antrag zu sprechen. Danach ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge auf Einberufung einer Sondersitzung (Abs. 1 Nr. 2) und auf namentliche oder geheime Abstimmung (Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9).

(6) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig gestellt, so ist über diese Anträge in der in Abs. 1 Satz 2 geregelten Reihenfolge abzustimmen.

§ 6

Große Anfragen

(1) Im Rahmen einer Großen Anfrage können eine Fraktion oder mindestens vier Stadtverordnete von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt Oberhausen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung verlangen. Zwischen dem Eingang der Großen Anfrage bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und ihrer Beantwortung in der nächstmöglichen Ratssitzung muss eine Frist von mindestens fünf Wochen liegen.

(2) Die Große Anfrage wird in der Ratssitzung zuerst von der antragstellenden Fraktion oder den antragstellenden Stadtverordneten begründet. Daran schließt sich die Beantwortung der Großen Anfrage durch die Verwaltung an; diese erfolgt mündlich auf der Grundlage einer schriftlichen Antwort, die allen Stadtverordneten vorgelegt wird. Der Rat der Stadt tritt sodann in eine weitere Beratung ein, wenn es von einer Fraktion oder von mindestens vier Stadtverordneten verlangt wird. Es ist zulässig, Anträge zu der Großen Anfrage zu stellen.

§ 7

Kleine Anfragen

(1) Im Rahmen einer Kleinen Anfrage können Stadtverordnete und Mitglieder der Bezirksvertretungen von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Auskünfte zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt Oberhausen verlangen.

(2) Eine Kleine Anfrage ist schriftlich zu stellen, von Mitgliedern der Bezirksvertretungen über die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister. Sie muss kurz, sachlich und bestimmt sein und darf nicht mehr als fünf Einzelfragen ohne Unterfragen enthalten.

(3) Die Kleine Anfrage wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet.

(4) Eine Kleine Anfrage darf nicht veröffentlicht werden, soweit ihr Gegenstand nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

(5) Soweit eine Veröffentlichung zulässig ist, erfolgt auf Wunsch der Fragestellerin/des Fragestellers eine pressemäßige Auswertung der Kleinen Anfrage und der Antwort durch die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister. Die pressemäßige Auswertung ist der/dem Anfragenden zuzuleiten. Zusätzlich sind die Kleine Anfrage und ihre Beantwortung im Ratsinformationssystem ALLRIS oder an ähnlich geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

§ 8

Aktuelle Stunde

(1) Stadtverordnete können zu einem aktuellen Thema eine Aussprache beantragen. Diese Aussprache findet in Form einer „Aktuellen Stunde“ statt. In einer Aktuellen Stunde können maximal drei aktuelle Themen behandelt werden.

(2) Zulässig sind Themen aus dem Bereich der Kommunalpolitik und der Verwaltung, wenn sie nicht bereits durch Aufnahme in die Tagesordnung zur Behandlung in den Bezirksvertretungen oder Ausschüssen anstehen oder Gegenstand einer Kleinen Anfrage (§ 7) der Antragstellerin/des Antragstellers sind.

(3) Eine Aktuelle Stunde soll als Pkt. 2 der Tagesordnung des Rates durchgeführt werden. Der dafür vorgesehene Zeitrahmen beträgt maximal insgesamt eine Stunde, bei mehreren aktuellen Themen zu gleichen Zeitanteilen.

(4) Das Thema der Aktuellen Stunde wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, wenn der Antrag zulässig ist. Wird der Antrag für unzulässig erachtet, so hat der Rat zu Beginn der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden.

(5) Zwischen dem Tag, an dem ein Antrag nach Abs. 1 eingeht, und dem Zeitpunkt der Aktuellen Stunde müssen mindestens vier Werktage liegen.

(6) Bei der Aussprache erhält als erste Rednerin/erster Redner eine/einer der Antragstellerinnen/ Antragsteller das Wort. Sie/Er hat eine Redezeit von drei Minuten. Die übrigen Rednerinnen/ Redner einer Fraktion oder Gruppe und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ihre/seine Vertreterin/ihr/sein Vertreter haben eine Redezeit von fünf Minuten. Bei der Worterteilung sollen alle Fraktionen und Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

(7) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 9

Teilnahme an Ratssitzungen

(1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates der Stadt teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

(2) Stadtverordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, sind gehalten, hierüber die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister möglichst noch vor der Sitzung zu unterrichten. Stadtverordnete, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben diese Absicht der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorher anzuzeigen.

(3) An nichtöffentlichen Sitzungen des Rates können auch Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie stellvertretende Ausschussmitglieder als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen.

§ 10

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW öffentlich.

(2) Folgende Angelegenheiten sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat wegen besonderer Geheimhaltungsbedürftigkeit der Angelegenheit beschlossen worden ist,
2. Personalangelegenheiten,
3. Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Veräußerung, Pacht, Miete u. ä. Geschäfte),
4. Vertrags- und Vergabeangelegenheiten, soweit schutzwürdige Belange Dritter betroffen sind,
5. Bürgschaften, Darlehen und Anleihen,
6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

(3) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit in sonstigen Einzelfällen richtet sich nach § 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW.

(4) Die Erforderlichkeit einer nichtöffentlichen Beratung der Angelegenheit ist in der Verwaltungsvorlage zu begründen. In den Fällen des Abs. 2 genügt die Benennung der jeweiligen Fallgruppe dem Begründungserfordernis.

(5) In wichtigen nichtöffentlichen Angelegenheiten ist der Rat in öffentlicher Sitzung über die wesentlichen nicht der Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterliegenden allgemeinen Sachverhalte durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu informieren.

§ 11**Beschlussfähigkeit**

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister fest, ob der Rat beschlussfähig ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

§ 12**Worterteilung**

(1) Antragstellerinnen/Antragsteller (§ 4) erhalten zuerst das Wort.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister erteilt das Wort zur Sache in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, so entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister über die Reihenfolge. Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann im Interesse sachgemäßer Aufklärung hiervon abweichen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister darf jederzeit das Wort nehmen. Will sie/er zur Sache das Wort ergreifen, so soll sie/er sich in die Reihenfolge der Wortmeldungen einordnen und sich während seines Wortbeitrages in der Sitzungsleitung vertreten lassen.

(4) Wortbeiträge zur Sache haben sich auf den Beratungsgegenstand zu beschränken.

(5) Der Rat der Stadt kann die Dauer der Redezeit angemessen begrenzen.

(6) Das Wort zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zur Sache unverzüglich erteilt werden. Die Ausführungen dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf die Sache eingehen.

(7) Stadtverordnete sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag; sie können dazu für sich Aufzeichnungen benutzen.

(8) Jeder Einsatz von medialen Präsentationstechniken im Rahmen von Wortbeiträgen ist der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister spätestens zwei Werktage vor den Sitzungen anzuzeigen. Die gezeigte Präsentation ist der Schriftführerin/dem Schriftführer für die Anfertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Persönliche Bemerkungen

(1) Für eine persönliche Bemerkung zu einem Tagesordnungspunkt wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung dieses Tagesordnungspunktes erteilt. Die Rednerin/ der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre/seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(2) Für eine persönliche Bemerkung außerhalb der Tagesordnung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Wort erteilen; sie/er kann die Worterteilung von der vorherigen schriftlichen Vorlage der persönlichen Bemerkung abhängig machen.

(3) Eine persönliche Bemerkung soll jeweils drei Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Abstimmung und Beschlusskontrolle

(1) Von mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt (§ 50 Abs. 1 Satz 3 GO NRW), soweit nicht nach § 50 Abs. 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Geschäftsordnung eine namentliche oder nach § 50 Satz 5 GO NRW eine geheime Abstimmung stattzufinden hat.

(3) Offen abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung, durch Handzeichen oder durch Erheben von den Plätzen.

(4) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch namentliches Aufrufen und mündliche Stimmabgabe.

(5) Geheime Stimmabgabe erfolgt durch Ausgabe neutraler Stimmzettel und geheime Kennzeichnung der Stimmzettel.

(6) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekannt zu geben.

(7) Der Rat und die Bezirksvertretungen erhalten halbjährlich eine schriftliche Berichterstattung über solche Beschlüsse, die zum Berichtzeitpunkt nicht oder nicht vollständig ausgeführt sind.

§ 15

Ordnung in den Sitzungen

(1) Wer vom Beratungsgegenstand abschweift oder die Redezeit überschreitet, kann von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden. Bei einem weiteren Ordnungsruf kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen, bis über den Tagesordnungspunkt abgestimmt ist.

(2) Wer sich beleidigend äußert oder durch sein Verhalten die Ordnung der Ratssitzung verletzt, kann von der Oberbürgermeisterin/ vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden.

(3) Im Wiederholungsfall oder bei besonders schweren Verstößen kann der Rat durch Beschluss die in § 51 Abs. 2 GO NRW genannten Sanktionen verhängen. Das Recht der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nach § 51 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt.

§ 16**Ordnung im Zuhörerinnen-/ Zuhörerraum**

Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister kann jede/jeden, die/der im Zuhörerinnen-/ Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung in sonstiger Weise stört, aus dem Raum verweisen. Lassen sich Störerinnen/ Störer nicht feststellen, so kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Zuhörerinnen-/ Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.

§ 17**Schriftführerin/Schriftführer**

Der Rat bestellt die Schriftführerin/den Schriftführer für die Ratssitzungen und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 18**Ton- und Bildaufzeichnungen**

(1) Für die Dokumentation der Sitzungen des Rates werden diese auf Tonträger aufgezeichnet. Für die Aufzeichnung wird das Einverständnis der jeweiligen Rednerin/des jeweiligen Redners unterstellt, sofern sie/er der Aufnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Eine Fraktion oder Gruppe kann nach Antrag bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Tonaufzeichnung auszugsweise anhören. Abschriften und auszugsweise Abschriften der Tonaufzeichnungen (Wortprotokolle) können auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe nach vorheriger Zustimmung des Rates ausgehändigt werden. Falls Wortprotokolle zur Dokumentation des Sitzungsverlaufs oder einzelner Beratungsergebnisse durch die Verwaltung gefertigt werden, ist dies dem Ältestenrat zur Kenntnis zu geben.

(2) Für die Information der Öffentlichkeit sind Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Übertragungen ins Internet aus öffentlichen Ratssitzungen grundsätzlich zulässig, soweit der Rat diese nicht im Einzelfall durch Beschluss untersagt. Medienvertreter haben eine Berichterstattung nach Satz 1 rechtzeitig vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister anzumelden.

Vor der Einführung von Übertragungen ins Internet sowie vor jedem Wechsel in der Person eines Sitzungsteilnehmers/einer Sitzungsteilnehmerin ist jeweils die schriftliche Zustimmung der Sitzungsteilnehmer/innen zur Übertragung ihrer/seiner Person und ihrer/seiner Wortbeiträge in das Internet einzuholen. Auch nach Abgabe dieser Zustimmungserklärung kann jede Sitzungsteilnehmerin/jeder Sitzungsteilnehmer zu jeder Zeit -auch während der Sitzung- verlangen, dass die Aufzeichnung bzw. Übertragung ihrer/seiner Person und ihrer/seiner Wortbeiträge zur Medienberichterstattung oder in das Internet unterbleibt.

(3) Sonstige Ton- und Bildaufzeichnungen sind unzulässig.

§ 19

Sitzungsniederschriften

(1) Die Schriftführerin/der Schriftführer nimmt über die Sitzung eine Niederschrift auf. Sie enthält mindestens:

1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer sowie ihre Funktion in Vertretungskörperschaft, Verwaltung usw.
3. die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unent-schuldigt fehlen,
4. die Namen der wegen Befangenheit vorübergehend Abwesenden und die während deren Abwesenheit behandelten Tagesordnungspunkte,
5. die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie die der Verwaltung erteilten Aufträge,
6. Hinweise auf den tatsächlichen Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
7. die Wahl- und Abstimmungsergebnisse, bei namentlicher Abstimmung mit Nennung des Namens.

(2) Die Niederschrift unterzeichnen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Schriftführerin/ der Schriftführer (§ 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Soweit in der Sitzung eine Vertretung erfolgt ist, unterzeichnet die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter.

(3) Die Niederschrift soll grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin allen Mitgliedern des Rates, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands übersendet werden.

(4) Eine Niederschrift, der nicht in der auf ihre Absendung folgenden Ratssitzung widersprochen worden ist, gilt als genehmigt.

§ 20

Sitzungen der Ausschüsse

(1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse dürfen auch stellvertretende Ausschussmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht Stadtverordnete sind und diesem Ausschuss nicht angehören, sowie Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörerinnen/ Zuhörer teilnehmen.

(2) Sachverständige und Einwohnerinnen/Einwohner können durch Beschluss des Ausschusses bei einzelnen Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zugelassen werden. Diese haben jedoch bei Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.

(3) Die Niederschrift ist grundsätzlich drei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen sowie den Beigeordneten zu übersenden. Dies gilt entsprechend auch für Beiräte, Integrationsrat und Jugendparlament, soweit deren Satzungen und Geschäftsordnungen nicht ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis richtet sich nach § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO NRW. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche, gerechnet vom Tag der Sitzung an.

(5) Im übrigen finden auf Sitzungen der Ausschüsse die für Ratssitzungen geltenden Regelungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 6 und 8 entsprechende Anwendung; ausgenommen ist auch § 18 mit der Einschränkung, dass Sitzungen des Haupt- und des Finanz- und Personalausschusses auf Tonträger aufgezeichnet werden.

§ 21

Sitzungen der Bezirksvertretungen

(1) An nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können Stadtverordnete, soweit sie nach der GO NRW nicht ohnehin teilnahmeberechtigt sind, stellvertretende Ausschussmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen.

(2) Die Bezirksvertretungen nehmen in die Tagesordnung als Punkt 1 eine Fragestunde von höchstens 30 Minuten für Einwohnerinnen/Einwohner auf. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller kann je Sitzung höchstens zwei Fragen von bezirklicher Bedeutung für den jeweiligen Bezirk stellen. Die Fragen sind in der Regel schriftlich zu stellen und der Bezirksvorsteherin/ dem Bezirksvorsteher spätestens vier Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Betrifft eine Frage einen bereits auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand, kann diese mit Zustimmung der Bezirksvertretung dort beantwortet werden. In der Sitzung ist je Frage eine Zusatzfrage der Fragestellerin/des Fragestellers zulässig. Eine weitere Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Ist eine mündliche Antwort in der Sitzung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, von der die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung eine Kopie zur Kenntnis erhalten.

(3) Mitglieder von Bezirksvertretungen können Anträge nach § 8 auf Aussprache zu Themen stellen, die in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen. Dafür sehen die Bezirksvertretungen eine Aktuelle Stunde als Punkt 2 ihrer Tagesordnung vor.

(4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Bezirksvertretungen die Regelungen für die Ratssitzungen mit Ausnahme der §§ 6 und 18 Abs. 1 sowie der für Ausschusssitzungen geltenden Vorschriften des § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 22

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat hat die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Rates sowie des Hauptausschusses zu unterstützen. Der Ältestenrat dient der Zusammenarbeit der Fraktionen und Gruppen.

(2) Dem Ältestenrat sollen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister als Vorsitzende/r und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen/ Sprecher und die Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer der im Rat gebildeten Fraktionen und Gruppen angehören. Eine Stellvertretung der Vorsitzenden und Sprecherinnen/ Sprecher bzw. der Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer ist zulässig.

(3) Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Die/der Allgemeine Vertreter/in der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters nimmt an den Sitzungen teil. Weitere Personen können als Gäste zugelassen werden.

(4) Dem Ältestenrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung eines Arbeits- und Terminplans für den Rat der Stadt und seine Gremien,
2. Vorbereitung der vom Rat durchzuführenden Wahlen,
3. Unterbreitung von Vorschlägen für die Zahl der Bezirksvertretungen und Ausschüsse und die Anzahl ihrer Mitglieder,
4. Anregung einer Einberufung des Rates der Stadt in dringenden Fällen ohne Wahrung der Einladungsfrist,
5. Empfehlungen hinsichtlich der Gesamtdauer der Beratung eines Gegenstandes in der Ratssitzung sowie der Redezeitbegrenzungen,
6. Unterbreitung von Vorschlägen an den Rat zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenbezeichnungen,
7. Empfehlungen zur Begründung und Pflege von Städtepartnerschaften.

§ 23**Fraktionen**

(1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und in den Bezirksvertretungen, denen nur die Stadtverordneten bzw. die Mitglieder der Bezirksvertretungen angehören können, haben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden/ ihres Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung sowie der Mitglieder und der ständigen Gäste schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Teilnahme jeweils einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers der Fraktionen und Gruppen oder ihrer/seiner Stellvertreter/in an nichtöffentlichen Rats-, Ausschuss- oder Bezirksvertretungssitzungen ist zulässig, sofern für sie/ihn eine Verschwiegenheitspflicht aufgrund eines Dienstverhältnisses bei der Stadt Oberhausen besteht oder sie/er nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden ist.

(3) Den Fraktionen und Gruppen werden nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 GO NRW Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Diese Zuwendungen sind untereinander deckungsfähig.

(4) Wird eine Fraktion bzw. Geschäftsstelle aufgelöst, so sind geschützte Daten und Unterlagen sowie die aus städtischen Haushaltsmitteln angeschafften Büroausstattungen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu übergeben.

§ 24**Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**

Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Rat der Stadt Oberhausen, in seinen Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen obliegen Pflichten, die durch gesetzliche Vorschriften oder durch Ratsbeschlüsse begründet sind. Diese Pflichten ergeben sich im Wesentlichen aus den als Anlage beigefügten „Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen“.

§ 25

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, bei Widerspruch der Rat.

(2) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall beschlossen werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Bestimmungen trifft, führt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die Geschäfte des Rates nach pflichtgemäßem Ermessen. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet der Rat.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach dem Ratsbeschluss in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.05.2008 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 außer Kraft.

Anlage – Verhaltensregeln für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Oberhausen

Der Text der Anlage ist nachfolgend abgedruckt.